

## **Bundesgerichtshof, Beschluss v. 20.3.2019 – XII ZB 310/18**

1. Zur Abgrenzung der Konstellation einer (ausnahmsweisen) notariellen Niederschrift in zwei gleichwertigen Sprachfassungen von der Konstellation, in der ausschließlich die deutsche Sprachfassung für die notarielle Niederschrift verbindlich ist, während der fremdsprachige Text eine - fakultative oder im Fall des § 16 II S. 2 BeurkG obligatorische - schriftliche Übersetzung darstellt, die der Niederschrift lediglich zu Beweiszwecken beigelegt wird.
2. Werden solche Passagen einer notariellen Niederschrift, die nicht gemäß § 9 I S. 1 BeurkG deren zwingender Bestandteil sind, sondern bloße Sollvorschriften des notariellen Verfahrensrechts umsetzen, gegenüber einem sprachkundigen Beteiligten nicht verlesen und gegenüber nicht sprachkundigen Beteiligten nicht mündlich übersetzt, führt dies zwar zu einem Verfahrensfehler im Beurkundungsverfahren, nicht aber zur Unwirksamkeit des Beurkundungsakts.

**Anm. d. Red.:** Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2019, 953, m. Anm. *Bergschneider* { [FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#) }. Die Entscheidung ist zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen.